

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.894.245

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8956/J-NR/2021

Wien, am 15. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2021 unter der Nr. **8956/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „nachhaltige IT-Geräte und Lücken bei Ausfuhrverbot von Elektroschrott in Nicht-OECD-Länder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5, 7 und 8, 13 und 14:

- 1. *Wo sehen Sie die Zuständigkeit Ihres Ministeriums oder von Ihrem Ministerium verantwortlichen ausgelagerten Bereichen oder Dienststellen in diesem Bereich?*
- 2. *Wo sehen Sie Lösungsansätze in Ihrem Wirkungsbereich, um die oben beschriebenen Lücken zu schließen?*
- 3. *Welche Initiativen setzen Sie in Ihrem Wirkungsbereich, um illegale E-Müll-Exporte zu unterbinden?*
 - a) *Wenn sie keine Initiativen setzen, warum nicht?*
- 4. *Welche Initiativen setzen Sie, um sachgemäßes Recycling von Elektroschrott innerhalb der OECD-Länder zu fördern?*
 - a) *Wenn sie keine Initiativen setzen, warum nicht?*
- 5. *Welche Initiativen setzen Sie in Ihrem Wirkungsbereich, um die Lebensdauer und Reparierbarkeit von Elektronikprodukten zu verlängern?*

- a) Wenn sie keine Initiativen setzen, warum nicht?*
- *7. Ist Ihr Ministerium der Initiative Electronics Watch zur unabhängigen Überprüfung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette beigetreten?*
 - a) Wenn nein, warum nicht?*
 - *8. Wie stellen Sie sicher, dass nicht mehr funktionsfähige Elektronikgeräte aus Ihrem Wirkungsbereich sachgemäß wiederverwertet werden und nicht auf Elektroschrott-Müllhalden außerhalb der OECD landen?*
 - a) Wenn Sie keine Maßnahmen setzen, warum nicht?*
 - *13. Wenn Sie keine Handlungsnotwendigkeiten in Ihrem Wirkungsbereich sehen, gibt es trotzdem Maßnahmen, die Sie politisch oder verwaltungstechnisch setzen könnten?*
 - *14. Welche Schritte setzen Sie in Ihrem Wirkungsbereich, um die österreichische Rohstoffstrategie wirksamer zu gestalten?*
 - a) Setzen Sie sich für klare und ambitionierte Zielvorgaben für die nachhaltige Reduktion des Rohstoffverbrauchs Österreichs ein?*
 - i. Wenn ja, wie?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - b) Setzen Sie sich für eine wirksame Lieferkettenverantwortung von global agierenden Unternehmen für deren weltweiten Wertschöpfungsketten ein?*
 - i. Wenn ja, wie?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - c) Beziehen Sie Zivilgesellschaft und Wissenschaft in Strategieentwicklung und Umsetzung ein?*
 - i. Wenn ja, wie?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - d) Setzen Sie sich für die Aufwertung von Wiederverwendbarkeit und Reparatur ein?*
 - i. Wenn ja, wie?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Der Gegenstand der Anfrage fällt weitestgehend nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu Frage 5 wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission angekündigt hat, im 3. Quartal 2022 einen Legislativvorschlag für ein „right to repair“ vorzulegen. Dabei geht es um die Nachhaltigkeit des Wirtschaftens, konkreter um die Stärkung des Rechts der Verbraucher:innen, Produkte zu fairen Preisen reparieren zu lassen. Einzelheiten zu dieser Regelungsüberlegung sind noch nicht bekannt.

Zur Frage 6:

- *Sind bei den Beschaffungsprozessen von Elektronikprodukten in Ihrem Wirkungsbereich Menschenrechts- und Umweltstandards inkludiert (Haltbarkeit, Reparierbarkeit, unabhängige Überprüfung der Umwelt und Sozialstandards in der Produktion und beim Rohstoffabbau, Recyclierbarkeit, Vermeidung von Rohstoffen aus Konfliktregionen, ...)?*
 - a) *Wenn ja welche?*
 - b) *Wenn ja, werden die Kriterien und die Einhaltung unabhängig überprüft?*
 - c) *Wenn nein, warum nicht?*

Nahezu sämtliche Beschaffungen von Elektronikprodukten erfolgen über Rahmenverträge der BundesbeschaffungsgmbH (BBG) durch Abruf im e-shop. Die inhaltliche Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen obliegt ausschließlich der BBG. Der Zuschlag erfolgt in der Regel ausschließlich nach dem Bestbieterprinzip.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *9. Wo liegt in Ihrem Wirkungsbereich die Zuständigkeit für die Einhaltung und Überprüfung der Vorgaben des Basler Abkommens?*
- *10. Von welchem Strafausmaß könnte ihr Ressort bei Verstößen gegen das Basler Abkommen betroffen sein?*
- *11. Welche Maßnahmen zur Entschädigung und Wiedergutmachung treffen Sie in Ihrem Wirkungsbereich im Hinblick auf Schäden an Menschenrechten, Gesundheit und Umwelt, welche durch illegale Elektroschrott-Exporte aus Österreich verursacht wurden?*
 - a) *Wenn sie keine Maßnahmen setzten, warum nicht?*
- *12. Wo sehen sie in Ihrem Wirkungsbereich weitere Handlungsnotwendigkeiten und wie planen Sie diese umzusetzen? (Bitte um Auflistung der Vorhaben und der dazugehörigen Zeithorizonte.)*

Für den Bereich des (gerichtlichen) Strafrechts wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22.3.1989 sowie der teilweise inhaltliche Überschneidungen aufweisenden Richtlinie 2008/99/EG vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl I Nr. 762/1996) und mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden

(BGBl. I Nr. 103/2011) vollständig umgesetzt wurden. Zu verweisen ist insbesondere auf die Tatbestände der § 181b und § 181c StGB.

Am 15.12.2021 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie der EU zur Bekämpfung der Umweltkriminalität und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vor (derzeit nur in englischer Sprache verfügbar: *Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the protection of the environment through criminal law and replacing Directive 2008/99/EC*, COM(2021) 851 final). Die Verhandlungen dazu in der Ratsarbeitsgruppe COPEN haben im Jänner 2022 begonnen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

